

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt für die Stadt Moers

33. Jahrgang Moers, den 18.07.2006 Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS:

- Antrag der Bezirksregierung Düsseldorf zur Anlegung eines Grundbuches für das Grundstück Gemarkung Asberg, Flur 1, Flurstück 144, Schutzfläche, Heimbergstraße
- 2. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
- Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Moers vom 06.07.2006
- 4. Satzung der Stadt Moers über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Moerser Heide" in Moers-Asberg, 1. vereinfachte Änderung
- Bebauungsplan Nr. 178 (A) der Stadt Moers, Asberg - Moerser Heide, Teilbereich A - 1. vereinfachte Änderung
- Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. (K)1, (K) 3, (K) 4, (K) 5, 102, 107, 108, 111, 112, 128, 131b, 133, 138, 139, 234, 244, 247, 264a, 265, 267, 268, 360a, 372, 486, 505, 507 und 522 der Stadt Moers
- 7. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers, Utfort (Kampstraße/Jockenstraße) vom 03.07.2006
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers), Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 13 und 14 vom 03.07.2006
- 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg (Römerstraße/ehemaliger Bahndamm/L237
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 154 Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg Essenberger Straße/Kronprinzenstraße vom 10.07.2006
- 11. Widmung von Straßen hier: Roderichstraße

BEKANNTMACHUNG

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 10, 40474 Düsseldorf, hat am 28.03.2006 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Asberg liegende Grundstück - Marksteinschutzfläche des TP 4506-0-051.40 - Gemarkung Asberg, Flur 1, Flurstück 144, Schutzfläche, Heimbergstraße, Groß: 2 m² - das Grundbuch anzulegen und den derzeitigen Eigentümer des durch die Überlassung der o. g. Markschutzsteinfläche verkleinerten Grundstücks, Herrn Rolf Spieß, als Eigentümer einzutragen. Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Moers, Haagstraße 7, 47441 Moers, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Moers, den 16.06.2006

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3123 151 858** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 14.06.2006

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN Der Vorstand

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein Hauptstelle ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3116 080 429 und 4115 236 467 ist das Aufgebot beantragt worden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt werden.

Moers, den 29.06.2006

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3402 490 969 und Nr. 3592 682 532, werden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt, nachdem die Rechte Dritter auf die Urkunde des am 05.04.2006 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Moers, den 05.07.2006

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN Der Vorstand

Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Moers vom 06.07.2006

Der Rat der Stadt Moers hat am 21.06.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488) und des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29.10.1991 (GV. NW. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GV. NRW. S. 197) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge

Die Stadt Moers erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen die in der Anlage dieser Beitragsatzung festgelegten Elternbeiträge.

§ 2 Kindertageseinrichtungen

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes ganztags (über Mittag und länger) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

- 2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 61.355 Euro maßgebliche Elternbeitrag zu zahlen.

4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 5 Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (6) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 3 Übergangsvorschriften

Die bisherigen auf der Grundlage des GTK in der zur Zeit gültigen Fassung erlassenen Bescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit bis zum Erlass neuer Beitragsbescheide.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen: Stand: 01.08.2006

Es gilt folgende Beitragstabelle:

Jahres- einkommen	Kindergarten ohne Über- mittag- betreuung	Kinder von 3- 6 Jahren mit Übermittag- betreuung zusätzlich	Kinder unter 3 Jahren	Hort	Essensgeld Nur für städ- tische KTE
bis 12.271 €	- €	- €	- €	- €	45,00 €
bis 24.542 €	27,44 €	16,68 €	71,55 €	27,44 €	45,00 €
bis 36.813 €	46,80 €	27,44 €	148,49 €	60,80 €	45,00 €
bis 49.084 €	76,93 €	44,12 €	219,50 €	88,23 €	45,00 €
bis 61.355 €	121,05 €	66,17 €	291,05 €	121,05 €	45,00 €
über 61.355 €	159,24 €	88,23 €	329,24 €	159,24 €	45,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 22.06.2006 beschlossene "Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Moers" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 06.07.2006

Ballhaus Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung der Stadt Moers über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Moerser Heide" in Moers-Asberg, 1. vereinfachte Änderung

- I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 für den unten aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:
 - die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Moerser Heide" gem. § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB,
 - von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen,
 - von der Erstellung der Umweltprüfung nach § 2 (4), dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gem. § 13 (3) BauGB abzusehen,
 - die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Moerser Heide" gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung der Satzung der Stadt Moers über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Moerser Heide" mit Begründung liegt in der Zeit vom

01.08. bis einschließlich 01.09.2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 114, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Räumlicher Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke der Fluren 5 und 7 der Gemarkung Asberg sowie der Flur 6 der Gemarkung Hochstrass.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 04.07.2006

Der Bürgermeister In Vertretung Wusthoff Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 178 (A) der Stadt Moers, Asberg, -Moerser Heide, Teilbereich A -1. vereinfachte Änderung

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 für den unten aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:
 - die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (A) der Stadt Moers gem. § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB,
 - von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen,
 - von der Erstellung der Umweltprüfung nach § 2 (4), dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gem. § 13 (3) BauGB abzusehen.
 - die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (A) der Stadt Moers gem. § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (A) der Stadt Moers mit Begründung liegt in der Zeit vom

01.08, bis einschließlich 01.09,2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 114 während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht	öffentlich aus.

Hinweis:

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Räumlicher Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke des Flures 5 aus der Gemarkung Asberg.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 04.07.2006

Der Bürgermeister In Vertretung Wusthoff Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Fluchtlinienpläne der Stadt Moers

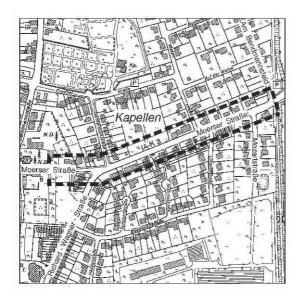
- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 16.03.2006 für die Fluchtlinienpläne Nr. (K) 1, (K) 3, (K) 4, (K) 5, 102, 107, 108, 111, 112, 128, 131b, 133, 138, 139, 234, 244, 247, 264a, 265, 267, 268, 360a, 372, 486, 505, 507 und 522 jeweils beschlossen:
- gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB die Aufstellung zur Aufhebung,
- gemäß § 3 (1) Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten,
- gemäß § 3 (2) BauGB den aufzuhebenden Fluchtlinienplan mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die jeweiligen Aufhebungsbereiche sind aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.

 Fluchtlinienplan, Nr. (K) 1, Moerser Straße in Moers-Kapellen vom 3. Juli 1958

Räumlicher Geltungsbereich

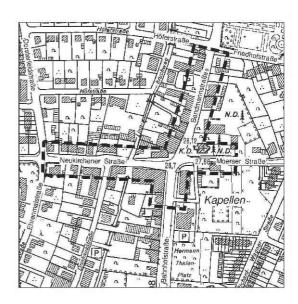
in der Gemarkung Kapellen, Flur 8 und 9



2. Fluchtlinienplan, Nr. (K) 3, Neukirchener Straße und Kreuzung Bahnhof-, Bendmann- und Moerser Straße in Moers-Kapellen vom 8. Dezember 1961

Räumlicher Geltungsbereich

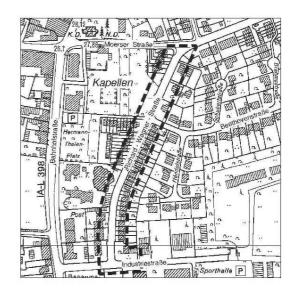
in der Gemarkung Kapellen, Flur 9, 10 und 11



 Fluchtlinienplan, Nr. (K) 4, der A-Straße mit Nebenstrecke (Richard-Wagner-Straße und Industriestraße) in Moers-Kapellen vom 3. Juli 1958

Räumlicher Geltungsbereich

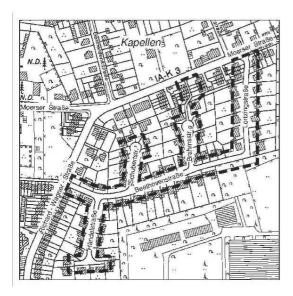
in der Gemarkung Kapellen, Flur 8 und 9



Fluchtlinienplan, Nr. (K) 5, der B-Straße mit Nebenstrecken (Beethovenstraße, Richard-Wagner-Straße, Händel-, Schubert-, Brahms- und Lortzingstraße) in Moers-Kapellen vom 03. Juli 1958 und einer vereinfachten Änderungen vom 2. September 1967 und 2. Mai 1968

Räumlicher Geltungsbereich

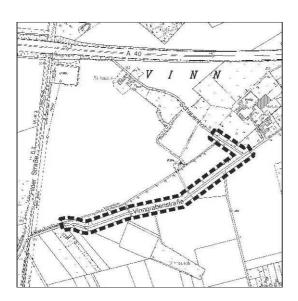
in der Gemarkung Kapellen, Flur 8 und 9



 Fluchtlinienplan Nr. 102 Vinngrabenstraße in Moers-Vinn vom 17. August 1915

Räumlicher Geltungsbereich

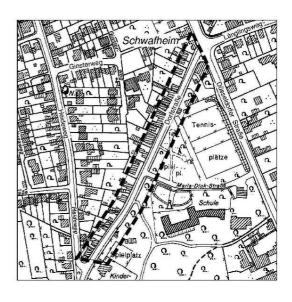
in der Gemarkung Vinn, Flur 10



 Fluchtlinienplan Nr. 107 Dorfstraße in Moers-Schwafheim vom 12. Juli 1907

Räumlicher Geltungsbereich

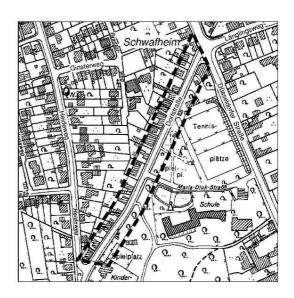
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



7. Fluchtlinienplan Nr. 108 Dorfstraße in Moers-Schwafheim vom 12. Juli 1907

Räumlicher Geltungsbereich

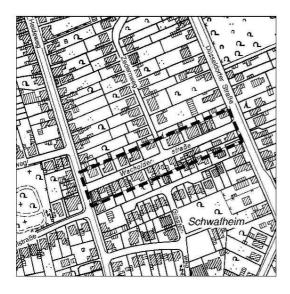
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



8. Fluchtlinienplan Nr. 111 Fichtenstraße (Wacholderstraße) in Moers-Schwafheim vom 22. Juli 1907

Räumlicher Geltungsbereich

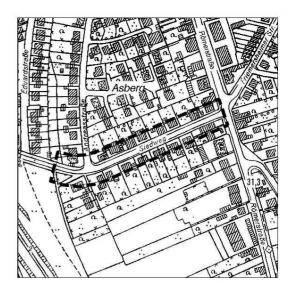
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



Fluchtlinienplan Nr. 128 Schwafheimer Straße (Siedweg) in Moers-Schwafheim vom 2. März 1915

Räumlicher Geltungsbereich

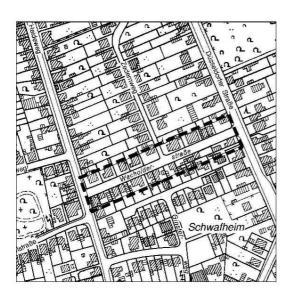
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 7



9. Fluchtlinienplan Nr. 112 Fichtenstraße (Wacholderstraße) in Moers-Schwafheim vom 22. Juli 1907

Räumlicher Geltungsbereich

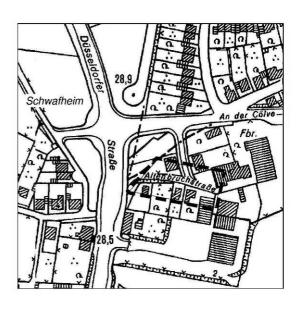
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



11. Fluchtlinienplan Nr. 131b Altenbruchstraße in Moers-Schwafheim vom 31. Januar 1919

Räumlicher Geltungsbereich

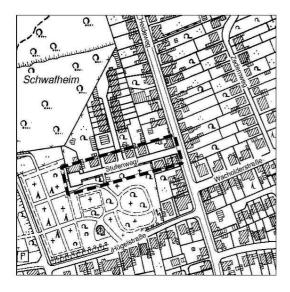
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 8



12. Fluchtlinienplan Nr. 133 Stufenweg in Moers-Schwafheim vom 14. Oktober 1913

Räumlicher Geltungsbereich

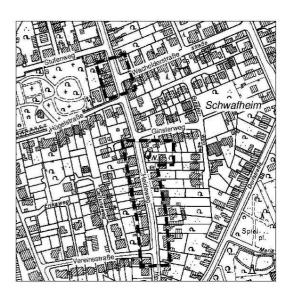
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



14. Fluchtlinienplan Nr. 139 Heideweg in Moers-Schwafheim vom 26. Februar 1936

Räumlicher Geltungsbereich

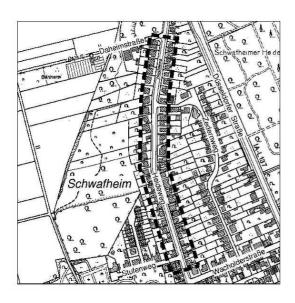
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9 und 10



13. Fluchtlinienplan Nr. 138 Heideweg in Moers-Schwafheim vom 26. Februar 1936

Räumlicher Geltungsbereich

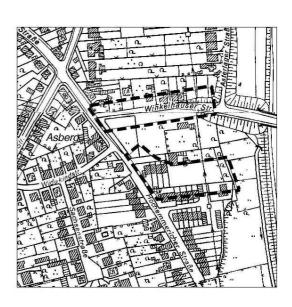
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



Fluchtlinienplan Nr. 234 Winkelhauser Straße in Moers-Asberg vom 31. Oktober 1913

Räumlicher Geltungsbereich

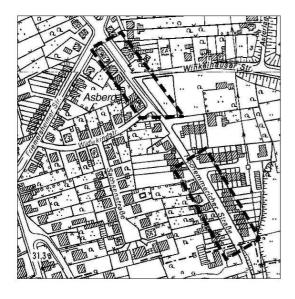
in der Gemarkung Asberg, Flur 6



16. Fluchtlinienplan Nr. 244 Hochemmericher Straße in Moers-Asberg vom 10. August 1908

Räumlicher Geltungsbereich

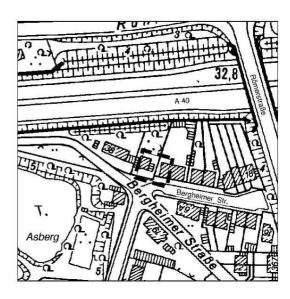
in der Gemarkung Asberg, Flur 6



Fluchtlinienplan Nr. 264a Bergheimer Straße in Moers-Asberg vom 14. Februar 1933

Räumlicher Geltungsbereich

in der Gemarkung Asberg, Flur 6



17. Fluchtlinienplan Nr. 247 Heimbergstraße/ Römerstraße in Moers-Asberg vom 10. August 1912

Räumlicher Geltungsbereich

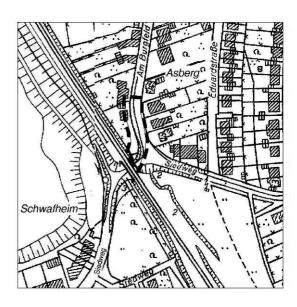
in der Gemarkung Asberg, Flur 7



Fluchtlinienplan Nr. 265 Am Burgfeld in Moers-Asberg vom 17. August 1915

Räumlicher Geltungsbereich

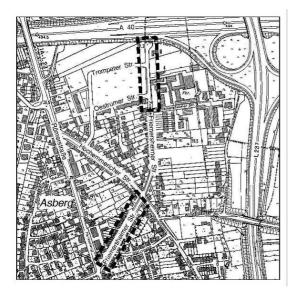
in der Gemarkung Asberg, Flur 1



Fluchtlinienplan Nr. 267 Schwafheimer Straße (Friemersheimer Straße) in Moers-Asberg vom 18. Juni 1910

Räumlicher Geltungsbereich

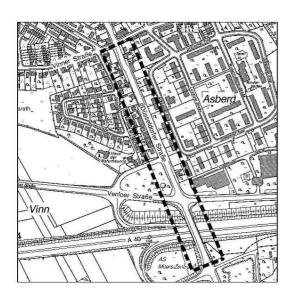
in der Gemarkung Asberg, Flur 6



21. Fluchtlinienplan Nr. 268 Düsseldorfer Straße in Moers-Asberg vom 26. Oktober 1910

Räumlicher Geltungsbereich

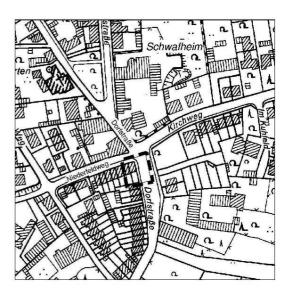
in der Gemarkung Asberg, Flur 7 und 10



22. Fluchtlinienplan Nr. 360a Niederfeldweg in Moers-Schwafheim vom 9. April 1930

Räumlicher Geltungsbereich

in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



Fluchtlinienplan Nr. 372 Hochemmericher Straße (Bergheimer Straße) in Moers-Asberg vom 22. April 1914

Räumlicher Geltungsbereich

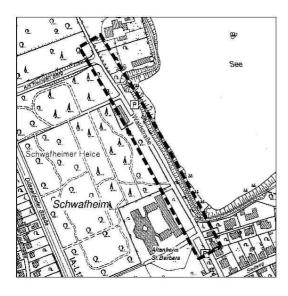
in der Gemarkung Asberg, Flur 6 und 7



24. Fluchtlinienplan Nr. 486 Buschstraße (Waldstraße) in Moers-Schwafheim vom 26. Mai 1950

Räumlicher Geltungsbereich

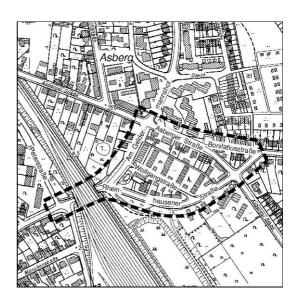
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 1



Fluchtlinienplan Nr. 507 Bergheimer Straße, Moerser Straße, Rheinhausener Straße und Wolfgangstraße in Moers-Asberg vom 10. März 1955

Räumlicher Geltungsbereich

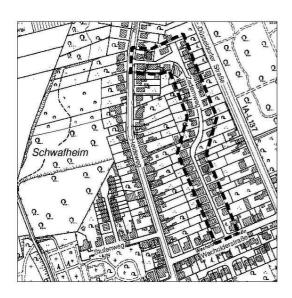
in der Gemarkung Asberg, Flur 3



25. Fluchtlinienplan Nr. 505 Birkenweg (Zedernweg) in Moers-Schwafheim vom 10. März 1955

Räumlicher Geltungsbereich

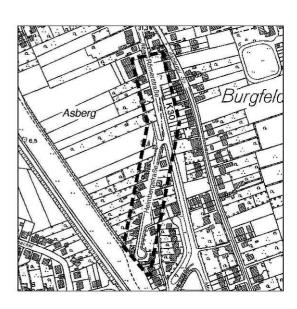
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



27. Fluchtlinienplan Nr. 522 Heimbergstraße in Moers-Asberg vom 12. Juni 1956

Räumlicher Geltungsbereich

in der Gemarkung Asberg, Flur 7



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Die unter Pkt. I, 1 – 27 aufgeführten Fluchtlinienpläne mit Begründung liegen in der Zeit vom

01.08. bis einschließlich 01.09.2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 114, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Umweltbezogene Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind nicht verfügbar.

Hinweis:

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buerger-beteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 04.07.2006

Der Bürgermeister In Vertretung Wusthoff Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers, Utfort (Kampstraße/Jockenstraße) vom 03.07.2006

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **21.06.2006** für den nachfolgend dargestellten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

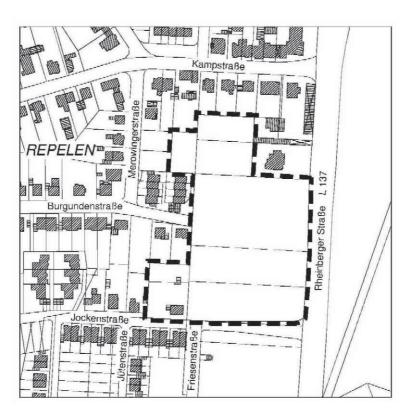
- die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB,
- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen,
- 3. von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gemäß § 13 (3) BauGB abzusehen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Moers die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 mit Begründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 324 ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **21.06.2006** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 03.07.2006

Ballhaus Bürgermeister

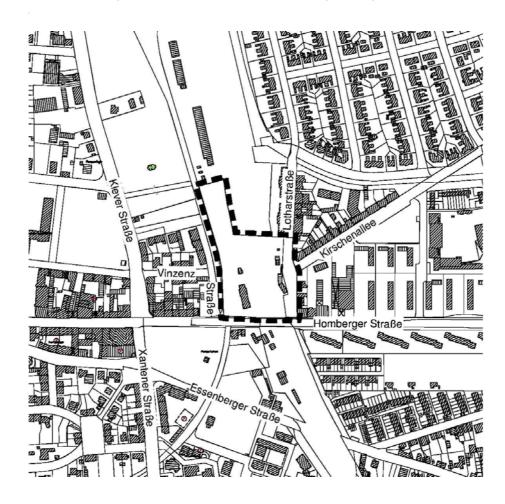
Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers) Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 13 und 14 vom 03.07.2006

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers) mit seiner Begründung, den Fortschreibungen der Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage sowie die Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 13 und 14 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers) und die o.g. Aufhebungen in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 311 ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 311 mit seiner Begründung, den Fortschreibungen der Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers im Stadtplanungsamt und die Fluchtlinienpläne liegen im Vermessungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

- werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **21.06.2006** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers) mit seiner Begründung, den Fortschreibungen der Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage sowie die Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 13 und 14, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 03.07.2006

Ballhaus Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

66. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg (Römerstraße/ehemaliger Bahndamm/L237)

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Wortlaut der Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 04.04.2006 beschlossene Änderung Nr. 66 Teil B des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers.

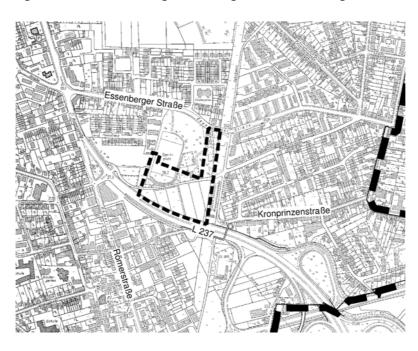
Düsseldorf, den 07.06.2006

Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 35.2-11.27(Moe-66-Teil B) 06

Im Auftrag gez. Rehn

Änderungsbereich:

Asberg, Essenberger Straße/ehemaliger Bahndamm/L 237



Hinweise:

 Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darle-

gung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B, und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt-Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 04.07.2006 Der Bürgermeister In Vertretung Wusthoff Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.154 Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg -Essenberger Straße/Kronprinzenstraße vom 10.07.2006

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 17.05.2006 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 154 Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg - Essenberger Straße/Kronprinzenstraße mit seiner Begründung, Fortschreibung der Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 154 Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg - Essenberger Straße/Kronprinzenstraße - in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 Teilbereich B ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 154 Teilbereich B mit seiner Begründung, der Fortschreibung der Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **17.05.2006** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr.154, Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg - Essenberger Straße/Kronprinzenstraße - mit seiner Begründung, der Fortschreibung der Begrün-

dung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 10.07.2006

Ballhaus Bürgermeister

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG teilweise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Roderichstraße

Anliegerstraße

Gemarkung Asberg, Flur 6, Verlängerung des Flurstückes 2728 bis zur Einmündung Gotenstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

- Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 04.07.2006

Der Bürgermeister Im Auftrag Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -Standardauszug

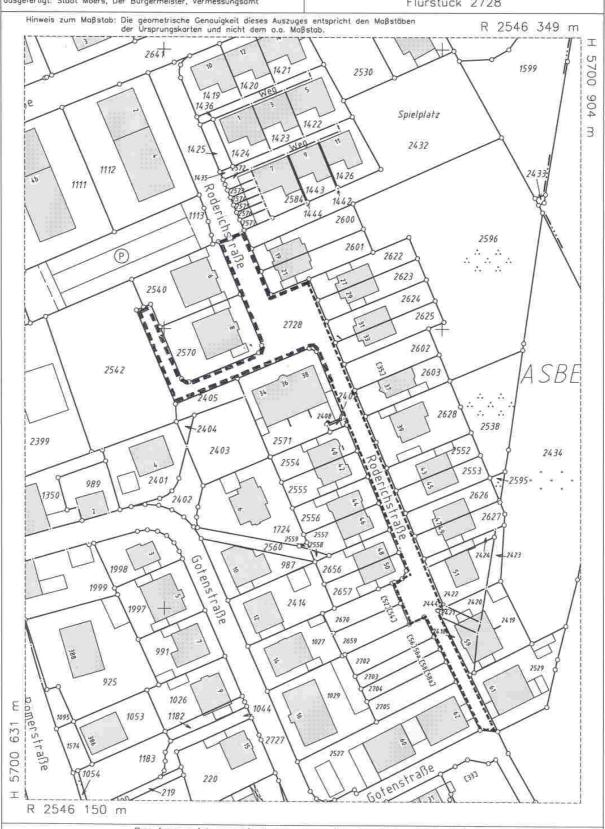
Maßstab 1:1200

Datum 04.07.2006

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

KREIS WESEL Der Landrat FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers Gemarkung Asberg Flur 6 Flurstück 2728



Der Auszug ist moschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (4 Abs. 1 VermKotG NW). Vervielfölligungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergebe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenammen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.